

Reglement über den Ausbau und den Betrieb des Kommunikationsnetzes der Einwohnergemeinde Brislach

vom 2. Dezember 2009

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf § 47 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Zweck, Organisation und Finanzierung

§ 1

Ortsbildschutz

Zum Schutz des Ortsbildes vor Verunstaltung durch Einzelantennen und zur Vermittlung eines guten Fernseh- und Radioempfangs betreibt die Einwohnergemeinde Brislach ein in ihrem Eigentum stehendes Kommunikationsnetz.

§ 2

Signalbezug

Der Gemeinderat sorgt für die Signallieferung. Das Signal muss den Mindestanforderungen des Bakom (Bundesamt für Kommunikation) entsprechen.

§ 3

Zuständigkeit

¹ Für die Erstellung, den Betrieb und den Ausbau der Anlage ist der Gemeinderat zuständig. Die Aufsicht über das Werk obliegt ebenfalls dem Gemeinderat. Er kann für alle oder einige dieser Aufgaben eine beratende Kommission mit 5 Mitgliedern einsetzen.

² Das gesamte Rechnungswesen obliegt dem Gemeinderat.

§ 4**Finanzierung**

¹ Über das Kommunikationsnetz wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt. Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch die einmaligen Anschlussgebühren und die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren zu decken.

² Die Höhe der Anschluss- und Benützungsgebühren wird jährlich vom Gemeinderat in der Gebührenordnung nach Massgabe von § 70 Gemeindegesetz festgelegt.

³ Die Signalabgabe durch die Gemeinde und die Anschlussgebühren unterliegen der Mehrwertsteuer.

B. Ausbau des Kommunikationsnetzes**§ 5****Signalabgabe innerhalb der Wohnzone**

Die Gemeinde ist zur Abgabe der Fernseh- und Radiosignale verpflichtet. Gleichermassen ist sie verpflichtet, die Benützung der Internet- und Telefoniedienste zuzulassen.

§ 6**Anlageteile**

¹ Das Kommunikationsnetz Brislach umfasst:

- a) die Koaxialkabel- und Lichtwellenleiteranlage ab den Übergangsstellen des Signallieferanten, eingeteilt in ein Primär- und ein Sekundärnetz
- b) die Verstärkeranlagen und Nodes
- c) die Signalübergabestellen

² Die unter Abs. 1 aufgeführten Anlageteile befinden sich im Eigentum der Gemeinde und werden zu Lasten dieser erstellt und unterhalten.

§ 7**Hauszuleitung,
Hausinstallation**

¹ Das Erstellen der Hauszuleitung vom öffentlichen Verteilnetz bis zum anzuschliessenden Gebäude erfolgt durch die Gemeinde. Sie übernimmt die Kosten im öffentlichen Strassengebiet sowie das Liefern und Verlegen des Kabels inkl. Kabelschutzrohr im privaten Grundstück, einschliesslich der Signalübergabestellen. Der Gemeinderat bestimmt den Übergabepunkt.

² Die Hauseigentümer haben für die Kosten der Grabarbeiten im privaten Grundstück sowie für Mauerdurchbrüche und eventuell erforderliche Durchleitungsrechte aufzukommen. Kabelschutzrohr und Koaxialkabel werden durch den Anlagebesitzer geliefert und verlegt. In der Anschlussgebühr ist eine Rohr- und Kabellänge von bis zu 25 m ab Parzellengrenze eingeschlossen. Reicht diese Länge nicht aus, hat der Liegenschaftsbesitzer die Kosten für die Mehrlänge zu übernehmen. Die erforderliche Grabentiefe beträgt mindestens 50 cm.

³ Wird infolge baulicher Änderung einer Liegenschaft die Verlegung der diese Liegenschaft erschliessenden Leitungen und Einrichtungen erforderlich, so gehen die Kosten zulasten des Verursachers.

⁴ Die Erstellung und der Unterhalt der Hausinstallationsanlage ab Signal-Übergabepunkt ist Sache des Hauseigentümers.

⁵ Die Hausinstallation hat nach den Vorgaben von Swisscable, Verband für Kommunikationsnetze, zu erfolgen. Einzelheiten siehe im Internet unter www.swisscable.ch.

**Signalabgabe
ausserhalb der
Wohnzone****§ 8**

¹ Wird ein Anschlussgesuch an das Kommunikationsnetz für ein Gebäude ausserhalb der Wohnzone gestellt, steht es der Gemeinde offen, den Anschluss an das Netz zu tätigen oder aber dem Gesuchsteller eine einmalige Abfindungssumme an die Erstellungskosten einer Parabolspiegelanlage zu gewähren.

² Ein Anspruch auf einen Anschluss an das Netz oder auf eine Abfindungssumme besteht nur für Wohngebäude, die dauernd bewohnt sind. Ausdrücklich ausgeschlossen sind Wohnwagen, Ferienhäuser und Wochenendhäuser.

³ Die Abfindungssumme beträgt Fr. 2'000.--. Sie wird vom Gemeinderat alle 5 Jahre dem Index der Konsumentenpreise angepasst. Höfe mit Zweit- oder Nebenwohnungen haben keinen Anspruch auf eine höhere Abfindungssumme.

⁴ Die Auszahlung der Abfindungssumme erfolgt auf Verlangen des Gesuchstellers, nachdem dieser die Parabolspiegelanlage tatsächlich errichtet hat.

C. Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren

§ 9

Einmalige Gebühr

Der Liegenschaftseigentümer hat für den Hausanschluss bzw. den Kollektivanschluss eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Gebührenordnung zu bezahlen. Sie ist 60 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

§ 10

Wiederkehrende Gebühr

¹ Als Beitrag an die jährlich anfallenden Kosten für den Betrieb, den Unterhalt, die Verzinsung und Amortisation der Anlage haben die an das Kommunikationsnetz angeschlossenen Liegenschaftseigentümer Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung zu entrichten. Die Benützungsgebühr wird jährlich erhoben und ist 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Wird ein Anschluss wegen Abwesenheit, Mieterwechsels, Renovation usw. während weniger als 6 Monaten nicht benützt, besteht kein Anspruch auf Erlass der Benützungsgebühr.

³ Die Benützungsgebühr wird nur nach erfolgter Plombierung der Empfangssteckdose erlassen.

§ 11

Plombierung

¹ Der Liegenschaftseigentümer kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten den Anschluss kündigen.

² Auf Verlangen von Mieterinnen und Mietern hat der Liegenschaftseigentümer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten den Anschluss ihres Mietobjektes zu kündigen.

³ Das Stilllegen eines Anschlusses ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif. Die Kosten für die Plombierung hat der Liegenschaftseigentümer zu tragen. Die Plomben gelten als öffentliche Siegel und dürfen nicht entfernt werden.

§ 12

Betriebsunterbrüche Die Abonnenten haben keinen Anspruch auf Schadenersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrüchen oder Einschränkungen in der Signalversorgung bzw. bei den Internet- oder Telefoniediensten durch das Kommunikationsnetz erwächst.

D. Pflichten der angeschlossenen Liegenschaftsbesitzer**§ 13**

Zutrittsrecht Den Beauftragten der Gemeinde ist jederzeit Zutritt zu den mit Anschlussdosen oder Verstärkern versehenen Räumen zu gewähren, um die erforderlichen Wartungs-, Reparatur- oder Installationsarbeiten vorzunehmen und um das Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben.

§ 14

**Duldung
gemeindeeigener
Anlagen**

¹ Die Liegenschaftsbesitzer haben an einer gut zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche, für den Betrieb und die Wartung der Anlage erforderliche Installationen entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort für solche Einrichtungen vor dem Anschluss mit ihnen festgelegt worden ist oder die Einrichtung beim Erwerb der Liegenschaft vorhanden war.

² Die Gemeinde hat auf ihre Kosten für die Wiederinstandstellung des beanspruchten privaten Grundeigentums besorgt zu sein.

§ 15

**Neuanschlüsse,
Änderungen**

Gesuche für Neuanschlüsse und für die Abänderung bestehender Anlagen sind schriftlich auf vorgedrucktem Formular dem Gemeinderat einzureichen.

§ 16

**Bewilligung der
Anschlussgesuche**

Die Anschlussbewilligungen mit den notwendigen technischen Bedingungen und Vorbehalten werden vom Gemeinderat erteilt.

E. Aussenantennen, Parabolspiegel

§ 17

Bewilligungspflicht ¹ Das Errichten von Aussenantennen und Parabolspiegeln ist grundsätzlich gestattet. Allfällige gesetzliche Bestimmungen und Einschränkungen sind in den Zonenvorschriften verankert.

² Bei der Standortwahl der Anlagen ist den Belangen des Ortsbildschutzes Rechnung zu tragen.

F. Widerhandlungen, Bussen und Massnahmen

§ 18

Widerhandlungen, Bussen ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft. Bussen können sowohl gegen natürliche als auch gegen juristische Personen ausgesprochen werden.

² Hinterzogene Anschluss- und Benützungsgebühren werden nachgefordert.

§ 19

Massnahmen Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Einrichtungen und Apparate verfügen oder diese wenn nötig auf Kosten des Liegenschaftseigentümers beseitigen lassen.

G. Schlussbestimmungen

§ 20

Rechtsmittel

¹ Verfügungen des Gemeinderates, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat angefochten werden.

² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

³ Gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement stützen und Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

§ 21

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Fernsehreglement vom 2. Juni 1998 wird aufgehoben.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Die Gemeindepräsidentin:

D. Scheunemann

Der Gemeindeverwalter:

W. Buchwalder

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom
2. Dezember 2009

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion mit
Beschluss Nr. 11 vom 7. Januar 2010.

